Satzung

der Gewerkschuft, Industrie-	
Verwaltungsstelle	
§ 1	
Die Gewerkschaft führt den Namen: Industriegruppe	
Verwaltungsstelle:	
Beruflich umfaßt das Organisationsgebiet alle Arbeitnehmer, die	
in den Betrieben derIndustrie beschäftigt	
sind, mit Ausnahme der in diesen Betrieben beschäftigten	
Räumlich umfaßt das Organisationsgebiet die Gemeinden	•

A 97 - 00515

DiN 19 051

Zweck der Gewerkschaft

Zweck der Gewerkschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder.

Religiöse und parteipolitische Fragen sind hiervon ausgenommen. Dagegen gehört es zu den Aufgaben der Gewerkschaft, nationalsozialistische Einflüsse und Auswirkungen tatkräftig zu bekämpfen und für freiheitliche und demokratische Lebensformen einzutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen in § 1 genannten Arbeitnehmern, ohne Unterschied auf Geschlecht, Religion und Weltanschauung, offen, Ehemalige Nationalsozialisten können innerhalb der Gewerkschaften keine Funktionen ausüben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4

Beitritt, Austritt und Ausschluß

Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen.

Das Beitrittsgeld beträgt für Männliche über 18 Jahre RM 1.--, für Weibliche und Jugendliche unter 18 Jahren RM - 50.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint.

Der Austritt muß schriftlich bei der Ortsverwaltung erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

Die Mitgliedskarte ist Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Austritt zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wegen Beitragsrückständen von länger als drei Monaten;
- b) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft;
- c) wegen Handlungen, welche die Interessen der Gewerkschaft schädigen oder ihren Satzungen zuwiderlaufen.

Der Antrag auf Ausschluß kann von einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern oder von der Ortsverwaltung gestellt werden.

Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtfertigen. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der von der Ortsverwaltung gewählt wird, und je zwei Beisitzern, des Antragstellers und des Angeschuldigten. Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5

Finanzierung der Gewerkschaft

Die Kosten für den Organisationsaufbau sind aus den laufenden Beitragseinrahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Grundstock für künftige Unterstützungseinrichtungen anzusammeln.

Die endgültige Beitrags- und Unterstützungsregelung kann erst nach dem Zusammenschluß der örtlichen Gewerkschaften im Gewerkschaftsbund erfolgen. Bis dahin bleibt die bisherige Beitragsregelung in Geltung.

Arbeitslose Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung der Satzungen vernflichtet.

Sie erhalten unentgeltlich Rat und Auskunft in Berufsstreitigkeiter, sowie über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ferner über Arbeiterschutz, Tarif-, Arbeitsrecht- und Arbeitsverwaltung,

A 97 - 00515

Die Gewerkschaft schützt ihre Mitglieder und Funktionäre gegen Übergriffe und Benachteiligungen, die ihnen infolge Wahrnehmung anerkannter Gewerkschaftsinteressen zugefügt werden.

§ 7

Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung besteht aus einem ersten Bevollmächtigten, einem stellvertretenden Bevollmächtigten, einem Kassierer und Beisitzern.

Gleichzeitig mit der Wahl der Ortsverwaltung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

Gewählt werden können Mitglieder beiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf Religion oder parteipolitisches Bekenntnis.

Nicht gewählt werden dürfen ehemalige Beamte der DAF., frühere Mitglieder der NSDAP, oder Anhänger des Nationalsozialismus oder Militaristen. Diese dürfen keinerlei Amts- oder Vertrauensstelle in der Gewerkschaft innehaben.

Die Wahl der Ortsverwaltungsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzungen gilt.

§ 8

Aufgaben der Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung ist mit der Leitung der Verwaltungsstelle betraut. Sie vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen den Mitgliedern wie Dritten gegenüber.

Die besonderen Aufgaben der Ortsverwaltung sind:

- a) Ständiges Werben von Mitgliedern durch Agitation in Wort und Schrift.
- Einberufung und Durchführung von Betriebsvertrauensmänner-, Betriebsräte- und Mitgliederversammlungen.
- c) Durchführung und Überwachung von Wahlen der Betriebsvertretungen.
- d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.
- e) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

- f) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.
- g) Erledigung der Kassengeschäfte, soweit dieselben nicht dem Ortsausschuß übertragen sind.
- h) Förderung der allgemeiner, örtlichen Gewerkschaftsaufgaben in Gemeinschaft mit den übrigen Industrie- und Berufsgruppen.

§ 9

Mitgliederversamm!ung

Als beschlußfassendes Organ der Gewerkschaft gilt die Mitgliederbzw, die Delegiertenversammlung.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder einen Antrag stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Satzungsänderungen, Einführung von Unterstützungen oder den Anschluß der Gewerkschaft an einen Industrieverband, an ein Ortskartell oder an den Gewerkschaftsbund betreffen.

§ 10

Die Aufgaben der Gewerkschaften können im engen Rahmen von örtlichen Industriegruppen und von Orts- oder Kreisausschüssen nicht gelöst werden. Deshalb beauftragt die Mitgliederversammlung die provisorischen Verwaltungsorgane des Württembergischen Gewerkschaftsbundes und der badischen Gewerkschaften, unverzüglich einen Plan auszuarbeiten, der den Zusammenschluß der Gewerkschaften zu bezirklichen Industriegruppen, zu Ortsausschüssen und zu einem einheitlichen Gewerkschaftsbund zum Ziele hat.

Dieser Plan ist der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz zur Beratung, Änderung und zur Ergänzung vorzulegen. Die Beschlußfassung über eine endgültige Bundessatzung soll einer satzungsgebenden Bundesversammlung vorbehalten bleiben.

Bis zum Stattfinden dieser Bundesversammlung behalten die provisorischen Satzungen des Württembergischen Gewerkschaftsbundes sowie die Satzungen der badischen Gewerkschaften ihre Gültigkeit. Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für hauptamtlich tätige Gewerkschaftsfunktionäre ist ebenfalls Aufgabe der Bundesversammlung. Inzwischen bleiben die bisherigen provisorischen Anstellungsbedingungen in Geltung.

§ 11

Vorstehende Satzeng ist am	
heimer Abstimmung beschlossen worden.	
Die Ortsverwaltung	
Der Vorsitzende:	
Der stellvertretende Vorsitzende:	
Dor Kassierer:	

Wahlordnung

für die Wahl von Ortsverwaltungen

Die Wahl der Ortsverwaltung hat entweder in einer allgemeinen Mitgliederversammlung oder in einer Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Delegiertenversammlungen sind nur in größeren oder in räumlich weit auseinanderliegenden Verwaltungsstellen zulässig.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Verwaltungsstelle.

Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der bisherigen Ortsverwaltung. Sie wird ergänzt durch eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission.

Die Versammlungsleitung nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Versammelten entgegen und bestimmt Beginn und Ende der Wahlhandlung.

Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zu, Wahlvorschläge einzureichen und sie als Sprecher zu begründen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf den der Wähler die von ihm gewählten Personen selbst einschreibt.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in genügender Weise bekanntzugeben. Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt und zu Protokoll gebracht.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Ein Bericht über die Wahlhandlung sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist nebst den Satzungen und nebst der Übergabe der Fragebogen der gewählten Ortsverwaltungsmitglieder dem zuständigen Arbeitsamt zur Weiterleitung an die Militärregierung zu übermitteln. Die provisorische Bezirksleitung erhält Abschrift des Berichts an das Arbeitsamt.

Wie werden die Wahlen für die Delegiertenversammlungen vorgenommen:

Je nach Größe der Verwaltungsstelle bzw. nach den örtlichen Bedürfnissen ist auf eine bestimmte Mitgliederzahl ein Delegierter zu wählen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlbezirken. Betriebe, denen auf Grund ihrer Mitgliederzahl mindestens ein Delegierter zusteht, bilden für sich einen Wahlbezirk.

Kleinere Betriebe und Werkstätten sind zu Wahlbezirken zusammenzufassen. Solche Wahlbezirke werden nach Bedarf gebildet.

Die Aufstellung der Kandidaten für die Delegiertenversammlung erfolgt in den betrieblichen Mitgliederversammlungen bzw. in den Wahlbezirken. Vorher aufgestellte Listen sind verboten.

In diesen Versammlungen wird auch ein Wahlvorstand aus drei bis fünf Mitglicdern gewählt. Der Wahlvorstand nimmt die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten entgegen und verzeichnet sie alphabetisch auf einem Stimmzettel.

Soweit die Wahl der Delegierten nicht sofort in derselben Versammlung vorgenommen werden kann, sind Wahltag, Zeit und Wahllokal rechtzeitig bekanntzugeben.

1